

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.01.2023	Protokollführer: Rockenbach
		Seite: 1 von 6
		Datum: 11.01.2023

Ortsgemeinderatsmitglieder:

Christel Henn (x)	Martina Stöffen (x)	Ralf-Dieter Diel (x)	Frank Kleid (x)
Oliver Rockenbach (x)	Wolfgang Meurer (x)	Armin Geiger (ab TOP 3)	Maya Panzer (x)

„x“ teilgenommen; „e“ entschuldigt; „ue“ unentschuldigt

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22:17 Uhr

1. Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes gem. § 34 (7)

Die Tagesordnung wird um den Punkt „Beschluss über die Abrechnung von Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtung“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis: JA: 8 / NEIN: 0 / ENTHALTUNGEN: 0

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung und Eröffnung

Ortsbürgermeister Tobias Kalb begrüßt alle Ratsmitglieder sowie alle anwesenden Bürger und eröffnet die Gemeinderatssitzung. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und dass der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist.

2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzungen vom 14.12.2022

Die Niederschrift vom 14.12.2022 wurde einstimmig (7 JA-Stimmen) unter 1 Enthaltung und 0 Gegenstimmen beschlossen.

3. Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05.05.2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Beitrages (wkB) beschlossen. Die Umstellung ist bis spätestens 31. Dezember 2023 vorzunehmen. Für die Umstellung ist es erforderlich, dass auch die Ortsgemeinde Heinzenbach eine neue Ausbaubeitragssatzung für die wiederkehrenden Beiträge erlässt. Die bisherige Satzung über den Einmalbeitrag vom 25.04.2012 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Ortsgemeinderat hatte sich in der Sitzung am 11.10.2022 bereits mit der Thematik befasst. Zur Ausgestaltung der Satzungsinhalte hat sich der Ortsgemeinderat heute zusammen mit Frau Klingels von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg mit den folgenden Themen intensiv auseinandergesetzt und hierüber wie folgt abgestimmt:

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.01.2023	Protokollführer: Rockenbach
		Seite: 2 von 6
		Datum: 11.01.2023

Abrechnungseinheit:

Es handelt sich bei der Ortsgemeinde Heinzenbach um eine – im Rechtssinn – kleine Gemeinde mit insgesamt 458 Einwohnern (Stand 30.09.2022). Die Ortslage ist kompakt zusammenhängend bebaut. Trennende Zäsuren gibt es keine. Ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang der Verkehrsanlagen ist gegeben. Die gesamte Ortslage Heinzenbach wird zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Beschluss:

Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes werden als öffentliche Einrichtung zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Abstimmungsergebnis: JA: 9 / NEIN: 0 / ENTHALTUNGEN: 0

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil ist einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit und in der Satzung festzulegen. Er hat sich an dem Verkehrsaufkommen zu orientieren, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %. Die klassifizierten Straßen bleiben bei der Betrachtung außer Acht. Zur Festlegung des Gemeindeanteils sind die Fallgruppen aus der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz zugrunde zu legen.

Fallgruppen OVG:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- 35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- 55 – 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit. Zielverkehr sind die Verkehrsströme zu den Grundstücken, Quellverkehr die Verkehrsströme, die von den beitragspflichtigen Grundstücken ausgehen.

Als Durchgangsverkehr bezeichnet man den zugelassenen sonstigen öffentlichen Verkehr innerhalb der Abrechnungseinheit. Durchgangsverkehr liegt dann vor, wenn von einem Punkt außerhalb der Abrechnungseinheit über die öffentlichen Verkehrsanlagen ein anderer Punkt außerhalb der Abrechnungseinheit erreicht werden soll. Verkehrsströme durch Fahrzeuge jeglicher Art werden der Fahrbahn zugeordnet, wobei der Fußgängerverkehr den Gehwegen und der Straßenbeleuchtung zuzurechnen ist. Alle Ratsmitglieder sind mit der tatsächlichen Verkehrssituation in der Ortslage Heinzenbach vertraut und haben sich mit der Thematik Anlieger- und Durchgangsverkehr im Vorfeld befasst.

a.) Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr in den Außenbereich

Mehrere Landwirte, von außerhalb der Abrechnungseinheit, nutzen die Gemeindestraßen von Heinzenbach um in den Außenbereich zu gelangen. Hier sind insbesondere die Unterstraße, die Ringstraße und die Südstraße zu nennen.

b) Grillhütte

Besucher der Grillhütte nutzen den Weg durch die Unterstraße. Insofern, diese Besucher nicht aus der Abrechnungseinheit stammen, bilden Sie dort Durchgangsverkehr.

c) Wanderer und Fahrradfahrer

Die Südstraße und die Ringstraße grenzen an den Außenbereich. Die Ortsgemeinde verzeichnet etliche Wanderer, Läufer und Fahrradfahrer, die nicht aus der Abrechnungseinheit stammen.

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.01.2023	Protokollführer: Rockenbach
		Seite: 3 von 6
		Datum: 11.01.2023

Auch diese bilden sowohl auf den Gemeindestraßen als auch auf den Gehwegen Durchgangsverkehr.

d) Strauchschnittplatz

Ringstraße, Oberstraße, Hambucher Ring, Südstraße

Nach ausführlicher Überlegung und Beratung und unter Abwägung der oben näher bezeichneten Argumente hinsichtlich des Fahr- und Fußgängerverkehrs in der Abrechnungseinheit kam der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Fallgruppen des OVG in der Abrechnungseinheit erhöhter Durchgangs-, aber noch überwiegender Anliegerverkehr herrscht. Dies gilt sowohl für die Fahrbahnen, die Gehwege und die Straßenbeleuchtung.

Beschluss:

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit beträgt einheitlich 35 v.H.

Abstimmungsergebnis: JA: 7 / NEIN: 2 / ENTHALTUNGEN: 0

Vollgeschoss- und Artzuschlag

Je nach Ausnutzung der Grundstücke haben diese einen unterschiedlichen Vorteil von den Verkehrsanlagen. Grundstücke sind daher zu gewichten. Als Maßstab hat der Gemeinderat sich für den Vollgeschosszuschlag entschieden. Für die ersten beiden Vollgeschosse wird einheitlich kein Zuschlag erhoben, ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag 10 v.H. Eine einheitliche Regelung für die ersten beiden Vollgeschosse ist in Heinzenbach möglich, da die zu Beitragen zu veranlagenden Grundstücke mit geringerer Nutzbarkeit weniger als 10 v.H. betragen.

Grundstücke, auf denen ein Gewerbe ausgeübt wird, verursachen i.d.R. eine höhere Nutzung der Verkehrsanlage gegenüber einem Grundstück mit einer einfachen Wohnnutzung. Daher sind diese noch zusätzlich mit einem Gewerbezuschlag versehen. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wird ein Gewerbezuschlag von 20 v.H. erhoben. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) beträgt der Zuschlag 10 v.H.

Beschluss:

Für die ersten beiden Vollgeschosse wird einheitlich kein Zuschlag erhoben, ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag 10 v.H.

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wird ein Gewerbezuschlag von 20 v.H. festgesetzt, bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) ein Zuschlag von 10 v.H.

Abstimmungsergebnis: JA: 9 / NEIN: 0 / ENTHALTUNGEN: 0

Verschonung

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Grundstücke die in den letzten Jahren zu Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen oder Ausgleichsbeträgen nach dem BauGB (Sanierungsgebiet) herangezogen wurden, von der Entrichtung der wKB zu verschonen. Das OVG Rheinland-Pfalz vertritt die Ansicht, dass es eine Pflicht zur Verschonung gibt, insofern es innerhalb einer Abrechnungseinheit sowohl neu hergestellte als auch alte verschlissene Straßen gibt. Dies ist in Niedersohren der Fall. Die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer der Verschonung beträgt 20 Jahre.

Wichtig: Der Anteil der verschonten Grundstücke wird nicht von der Gemeinde getragen, sondern auf die nicht verschonten Grundstücke umgelegt.

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.01.2023	Protokollführer: Rockenbach
		Seite: 4 von 6
		Datum: 11.01.2023

Der Ortsgemeinderat traf seine Entscheidung zur Verschonungsregelung anhand der in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen (Ausbau Schulstraße, Ausbau Südstraße – 1. BA – zwischen Hauptstraße und Schulstraße, Erschließung BG Hambucher Ring) und hierfür gezahlten Beiträge. Es wurde sich für eine Verschonungsregelung entschieden, die allen Grundstückseigentümern gerecht erscheinen sollte.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Verschonungsregelung wie folgt in der Satzung festzulegen:

- 1.) Bei erstmaliger Erschließung 15 Jahre
- 2.) Bei Ausbaumaßnahmen nach Einzelabrechnung
 - a.) 15 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
 - b.) 12 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn
 - c.) 8 Jahre bei Herstellung des Gehweges
 - d.) 5 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführter Veranlagung von Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerung oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung nach Nr. 1 beginnt mit der sachlichen Beitragspflicht nach BauGB bzw. mit dem Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Verkehrsanlage und der damit verbundenen tatsächlichen Möglichkeit der Inanspruchnahme. Die Übergangsregelung nach Nr. 2 beginnt für die Ausbaubeiträge zu dem Zeitpunkt, in dem die sachliche Beitragspflicht nach dem KAG entstanden ist.

Abstimmungsergebnis: JA: 9 / NEIN: 0 / ENTHALTUNGEN: 0

Übrige Sitzungsinhalte:

Die übrigen Sitzungsinhalte wurden von Frau Klingels erläutert und als Gesamthalt beschlossen.

Beschluss:

Die übrigen Inhalte der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) werden, entsprechend dem vorliegenden Satzungsentwurf beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen vom 25.04.2012 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: JA: 9 / NEIN: 0 / ENTHALTUNGEN: 0

4. Bürgerfragestunde

Jürgen Bürger fragt wann die Übergangsregelung bzgl. der Verschonung aus TOP 3. Beginnt. Es wurde entsprechend auf den Wortlaut aus TOP 3 verwiesen.

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.01.2023	Protokollführer: Rockenbach
		Seite: 5 von 6
		Datum: 11.01.2023

5. Beschluss über die Abrechnung von Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtung

Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, etc.) stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar. Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb einer Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen.

Es werden folgende Kosten festgesetzt:

Gemeindehaus:

- Stromkosten: 0,50 € je kWh
- Heizkosten: 1,50 € je Liter Heizöl inkl. Unterhaltungskosten
- Wasser- und Abwasserkosten: 6,50 € je m³

Grillhütte:

- Nebenkostenpauschale (inkl. 20 kWh Strom, 1 m³ Wasser) für die gesamte Nutzungsdauer: 35 €
- Stromkosten: 0,50 € je kWh (> 20 kWh)
- Wasser- und Abwasserkosten: 25 € je m³ (kaufmännisch auf- und abgerundet auf volle m³) mindestens 1m³ (> 1 abgerechneter m³)

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorgenannten NK-Pauschalen und Nebenkosten:

Abstimmungsergebnis: JA: 9 / NEIN: 0 / ENTHALTUNGEN: 0

6. Annahme eines Sponsorings für eine Ruhebänk

Die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, 55469 Simmern, hat der Ortsgemeinde Heinzenbach den Betrag von *500,00 € für die Anschaffung einer Ruhebänk zukommen lassen und nutzt die Maßnahme für ihre Öffentlichkeitsarbeit.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme des Sponsorings.

Abstimmungsergebnis: JA: 9 / NEIN: 0 / ENTHALTUNGEN: 0

7. Unterrichtungen

Veranstaltung eines Bürgertags für Samstag, 15. April geplant.

Termin mit Landrat und Dezernent Jugendamt (Hr. Gutenberger) es wird ein weiterer Termin mit VG Bürgermeister und Jugendamt stattfinden.

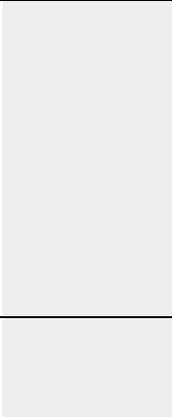
Infoveranstaltung Vodafone am 18.01.2023 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus.

Ortsgemeinde Heinzenbach	Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.01.2023	Protokollführer: Rockenbach
		Seite: 6 von 6
		Datum: 11.01.2023

8. Verschiedenes

Verantwortliche Eltern für Jugendraum gesucht.

Ausblick 2023



Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Ortsbürgermeister
Tobias Kalb

Oliver Rockenbach